# Beförderungsbedingungen



# für den U=Bahn=Betrieb

Genehmigt durch Verfügung des Kerrn Polizeipräsidenten vom 2. 3. 1934 Tgb. Nr. III V 33<sup>02</sup>/1 und Nachtrag vom 15. 8. 1936 Tgb. Nr. III Vk(n) 48<sup>35</sup>.

#### 1. Eingangebestimmungen

- 1. Die Beförderung findet nach Maßgabe der auf den Babnhöfen aushängenden Fahrpläne, der Tarife, der nachfolgenden Beförderungsbedingungen, der Polizeivecordnung für Kleindahnen mit Maschinenbetrieb vom 20. 4. 1933 sowie der Bedingungen über die Ausgabe und Benuzung von Monats-Grundfarten, Schülermonatskarten, Berechtigungsscheinen und Arbeitslosen-Grundkarten statt.
- 2. Jeder Fahrgast, der einen Fahrtausweis löst oder zu einer Fahrt benutt, erkennt diese Bedingungen ausdrücklich als für sich verbindlich an. Die Bedingungen sind Bestandteile des Beförderungsvertrages.
- 3. Bei Anschlußfahrten mit der Straßenbahn, dem Omnibus oder der Reichsbahn gelten die Bestimmungen bieser Betriebe.

#### 2. Abfertigung

- 1. Zur Beschleunigung der Albsertigung haben die Fahrgäste an den Ausgabestellen gemäß den dort angeschriebenen Weisungen zu- und abzugehen und das Fahrgeld abgezählt bereit zu halten.
- 2. Das Wechseln von größeren Geldscheinen und Geldstücken kann abgelehnt werden. Der beim Wechseln herausgegebene Betrag muß bis zur beendeten Aufzählung liegen bleiben, damit er nachgeprüft werden kann.
- 3. Beanstandungen der verabfolgten Fahrtausweise oder des zurückerhaltenen Geldes müssen sofort bei Auslieferung der Fahrtausweise oder bei Wegnahme des Betrages angebracht werden; spätere Einwendungen finden teine Berücksichtigung.
- 4. Die Ausgabe der Fahrscheine wird 1 Minute vor Abgang des letzten Zuges der betreffenden Richtung eingestellt. Einem Fahrgast, der den letzten Zug versäumt, wird das Fahrgeld für einen etwa von ihm gelösten Fahrtausweis
- 5. Die Bahnsteise bürfen nur durch die Zugangssperren gegen Borzeigung eines gültigen Fahrtausweises betreten merben
- 6. Die von der U-Babn ausgegebenen Fahrscheine sind beim Jugang zum Bahnsteig an der Sperre dem Bediensteten zur Lochung zu übergeben und erhalten erst durch die Lochung ihre Gültigkeit zur beabsichtigten Fahrt. Der Fahrsgast hat sich von der erfolgten Lochung zu überzeugen sud einen etwa versebentlich nicht gelochten Fahrtausweis sozort dem betreffenden Bediensieten zur Nachholung der Lochung zu überzeben. Werden die Fahrscheine an der Sperre vertauft, so werden sie gleich bei der Ausgabe für die Fahrtentwertet. Fahrscheine mit rotem Druck bedürfen seiner besonderen Lochung. Bei den auf der Etraspendahn, dem Omnibus oder der Reichsbahn ausgegebenen Übersteigefahrscheinen wird an Stelle der nochmaligen Lochung vor der Anschlußfahrt auf der U-Bahn der hiersür vorgeseheite Kontrollabschnitt abgerissen.
- 7. Falls ein Fahrgast noch für andere Versonen Fahrtausweise lösen oder vorzeigen will, müssen er und seine Vegleiter unmittelbar hintereinander durch die Sperre gehen.
- 8. Wird eine Sammeltarte von mehreren Personen gleichzeitig benutt, so mussen biese Fahrgäste gemeinsam durch dieselbe Sperre gehen, während der Fahrt zusammenbleiben und den Zielbahnhof durch dieselbe Sperre gemeinsam verlassen.
- 9. Die Einzelfahrscheine sind nur zum sofortigen Fahrtantritt auf bem Bahnhof gultig, auf dem sie gelöst wurden.
- 10. Die Beförderung mit einem zeitlich bestimmten Juge kann nicht verlangt werden. Berspätungen begründen feinen Schadenersatzanspruch.
- 11. Nichtausnutzung eines Fahrtausweises begründet teinen Unspruch auf Zurückzahlung von Fahrgeld.
- 12. Wenn infolge einer Betriebsftörung der Zugverkeht länger als 10 Minuten unterbrochen ist, werden die Fahrtausweise den Fahrgästen, die beim Eintritt der Störung ihr Fahrtziel noch nicht erreicht haben, auf dem Bahnsteig abgesempelt und damit für die Benutung eines anderen Verkehrsmittels (Straßenbahn oder Dumibus) wieder gültig gemacht. Eine Rückzahlung des Fahrgeldes sindet nicht itatt.

#### 3. Gültigkeit und Benutung der fahrtausmeife

- 1. Der Fahrschein ist nur für die Person oder den Hund oder das gebührenpflichtige Gepäckstück und nur für die Fahrt gülkig, für die er gelöst oder entwertet ist.
- Auf die Person lautende Fahrtausweise sind nur für die bezeichneten Inhaber gültig.
- 2. Sammelkarten sind übertragbar und gelten auch für mehrere als zusammengehörig erkennbare Personen sowie für Personen mit Sunden oder gebührenpflichtigem Gepäck.
- 3. Die für die betreffende Fahrt gültigen Fahrtausweise find aufzubewahren und auf Berlangen den Bediensteten

- oder dem Aufsichtspersonal zur Prüfung offen auszuhändigen, sowie siets an der Ausgangssperre unaufgefordert vorzuweisen. Zerristene, gertmitterte oder in der Ertennbarkeit der Kontrollvermerte beeinträchtigte Fahrtausweise sind ungültig. Ungültige Fahrscheine werden durch Einreißen unbrauchbar gemast.
- 4. Der Inhaber eines gülfigen Fahrtausweises (auch Schüllersahrtausweises und Freifahrtausweises) darf ein Kind unter 6 Jahren imentgetrich mitteomen; das Kind hat teinen Unspruch auf einen Sipplis. Für jedes weitere von einem Fahrgast mitgeführte Kind imter sechs Jahren ist ein entsprechender Fahrtausweis zu losen.
- 5. Auf der Reichsbadn, werden Kinder, für die fein besonderer Plat veansprucht wird, nur dis zum vollendeten vierten Lebensjahre frei befördert.
- 6. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, die auf Schülerfahrtausweis oder Teilstreckenfahrschein befördert werden, müssen ihren Sipplat aufgeben, wenn dieser zur Unterbringung Erwachse. er benötigt wird.
- 7. Für die Ausgabe und Benntung von Schülermonatstarten, von Berechtigungsscheinen für Jugendliche sowie für Monatstarten ge. zen die hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

#### 4. Beforderung von Tieren und Gepäck

- 1. Die Beförderung von Hunden und anderen Sieren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 der Polizeiberordnung für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 20. 4. 1933 zulässig. Sunde seder Größe kässen steten beißsicheren Maulterb versehen sein.
- 2. Für jeden Sund ift ein Fahrtousweis laut Carif ju fofen.
- 3. Kleine Gepäcktücke, die auch bei vollbesettem Wagen oeguem in den Sönden ober auf dem Schoß se getragen werden können, das die übrigen Fahrgäste nicht belästigt werden und ein besonderer Dlas nicht in Anspruch genonamen wird, werden ubenkseltlich befördert.
- 4. Gepäckliche, die dieser Borausjehmaen nicht entsprechen, sind gebühremflichtig. Sie dürsen aber nur so groß sein, das sie im Wagenvorraum neben der Tür so aufgestellt werden können, das weder das Aberden der Wagen noch der Jugang zu den Sisplägen behindert wird.
- 5. Gegenfilnde von großer länge (mit Ausnahme von Schneeichuhen), die senkrecht negend nicht im Wagen Plat haben, d. h. also länger als 1.80 m sind, tönnen nicht befördert werden. Erense werden Gepäckstücke, die nicht von einer Person allein nit einer Hand getragen werden können, oder mehrere gek ihrenvslichtige Gepäckstücke für eine Person nicht zugelossen.
- 6. Gepäckftiete bürfen nicht auf Sigplaten untergebracht werden.
- 7. Sest ein Fahrzuft das Gepäcktlick ab, so darf er es während der Sabrt nicht verlassen. Jeder Jahrgast hat auf sein Gepäck selbst zu achten; für Verlust oder Beschädigung infolge Lusserachtlassen, dieser Vorsicht wird keine Saftung übernommen.
- 8. Ruckfäcke und Schulkerlasten find vor bem Besteigen ber Wagen von den Schulkera zu nehmen.

# 5. Uberfteigebeitimmungen

- 1. Der Fahrschein mit Abersieigeberechtigung gilt zur Erreichung eines Reiseziels auf kürzestem Wege bei einmaligem Abersteigen auf eine Straßenbahn ober einen Omnibus im Vereiche des Umsteigetaris baw. umgekehrt; der Abersteigefahrschein gilt nicht für zwei beliedige Fahrten, sondern die zweite Fahrt muß eine mittelbare oder ummittelbare Fortsehung der ersten Fahrt zur Erreichung des einen Reiseziels sein. Rickfahrten, auch auf Umwegen, sind nicht gestatter.
- 2. Eine Stunde nach der bei Fahrtantritt gekennzeichneten Zeit verliett der Fapri, in seine Gültigkeit zum Abersteigen. Vermett wird stets das Ende der angesangenen halben Stunde.
- 3. Für Benutung ber Omnibus finien ist gegevenenfalls ber tarifmäßige Zuschlag zu gabien.
- 4. Im Vertehr mit der Reichsbahn werden Übersteigefabrscheine ausgegeben, die zur Erreichung eines Reisztels
  auf fürzestem Wege zu einer Jahrt auf de. U-Bahn und zu
  einer Anschlufschrt mit der Sijenbahn in der III. Wagenstaffe innerhalb der Stadt und Angbahn und der Nahzonen
  der Borortstrecken oder umgekehrt berechtigen. Jur Benuhung von Feinzüger gelten diese Fahrscheine nicht. Die Eisenbahn-Übersteigefahrscheine verlieren die Bereautigung
  zum Übersteigen 1½ Sunden nach der bei Fahrtantritt
  gekennzeichneten Zeit. Rückfahrt ist nicht gestattet.
- 5. Eine Gewähr für den Anschluß wird nicht übernommen. Fahrgelderstattung für nicht ausgemutte Abersteigeberechtigung wird nicht gewährt.

# 6. Nachzahlung des fahrgeldes. Zusatfahrgeld

- 1. Ein Fahrgast, der bei der Prüsung auf dem Bahnsteige oder im Juge nicht einen für seine Persan, für einen mitgeführten Sund oder ein gedührenpslichtiges Gepäastud gültigen Fahrtausweis vorzeigen kann, hat einen entsprechenden Fahrschein nachzulösen. Ausgerdem ist ein Insahzalt beim Verlassen des Bahnsteiges keinen gültigen Fahrtausweis vorweisen, so hat er 25 Pf (ohne übersteigeberechtigung) nachzuzahlen.
- 2. Überfährt ein Fahrgast mit einem Seilstreckenfahrsichein den darauf gekennzeichneten Gelkungsdereich, so dat er sich im Dienstraum auf dem Bahnsteig zu melden und innerhalb des nächsten Seilstreckenabschnitts 10 Pf, sonk 15 Pf nachzuzahlen. Unterläßt ein Fahrgast diese Weldung und wird die Ungültigkeit des betreffenden Fahrscheins erst an der Sperre seitgestellt, so sind in jedem Fall 15 Pf nachzuzahlen. Wird das Überschreiten eines Teilstreckensahzsicheins bei einer Fahrscheinprüfung im Zuge seitgestellt, so ist außer der Nachlösung eines entsprechenden Fahrscheins noch ein Zusahsargeld laut Tarif zu entrichten.
- 3. Ein zur Rüdfahrt benutter Fahrtausweis wird als ungültig angesehen.
- 4. Strafrechtliche Verfolgung wegen Vetruges, versuch en Vetruges ober Urkundenfälschung bleibt in jedem Falle vorbehalten,
- 5. Wenn ein Fahrgast irrtimlich zu weit ober in falscher Richtung gefahren ist, so wird ihm der Fahrschein auf Wunsch zur sosortigen, Ruckfahrt nach dem Zielbahnhof gilltig gemacht, bei Teilstreckenschrscheinen sedoch nur, wenn die Teilstreckenzenze um nicht mehr als einen Bahnhof überfahren ist. Ein ehrniger Bahnsteigwechsel ist innerhalb drei Minuten zu vollziehen.

## 7. Aufrechterhaltung der Ordnung

Verhalten während der fahrt und auf dem Bahnhof

- 1. Beim Einfahren eines Juges in den Bahnhof haben bie Fahrgafte von der Bahnfteigkante gurudzutreten.
- 2. Während ber Fahrt find die Stehplätze an den Wagentüren für den ungehinderten Zu- und Abgang auf den Bahnhöfen frei zu machen.
- Auf der freien Strecke ist das Öffnen der Wagentüren und das Perlassen der Wagen nur bei Betriebsstörungen und auch dann nur auf Anweisung des Zugpersonals gestattet.
- 3. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Wagen sowie die angebrachten Bekanntmachungen und Anzeigen zu weschädigen, zu verunreinigen, zu beschreiben oder zu beimalen.
- 4. Lärmen, Singen, Musizieren und jedes anderen Personen lästige Berbalten hat sowohl auf ben Bahnbösen als auch in den Wagen zu unterbleiben.
- 5. Das Feilhalten von Waren und Zeitungen innerhalb des Bahngebietes ift verboten.
- 6. Schwerfriegsbeschädigten und Gebrechlichen sind auf Berlangen durch die Bahnbediensteten die Sippläße neben den Türen frei zu machen.
- 7. Jugendliche haben auf Verlangen der Bahnbebiensteten ihre Sixpläße für ältere, kranke oder gebrechliche Fahrgäste freizugeben.
- 8. Ballons dürfen in die für Raucher bestimmten Wagen nicht mitgenommen werden.
- 9. Der von einem Fahrgast durch Beschädigung oder Verunreinigung von Wagen und Vahnanlagen verursachte Schaden ist von diesem zu ersehen. Für die Reinigung von Wagen oder Vahnanlagen wird eine Reinigungsgebühr erhoben.
- 10. Die Berliner Vertehrs-Alttiengefellschaft übernimmet auf Grund des Beförderungsvertrages feine Schadenshaftung, die über die Vorschriften des Neichshaftpflichtgesets hinausgeht.

Beschwerden sind schriftlich oder mündlich an die Beschwerdestelle der BUG, Vertin W9, Köthener Str. 12, zu richten. (Dienststunden werktags die 16 Uhr, Sonnabends die 13 Uhr.)

Fundsachen sind nach § 978 VGB. unverzüglich dem Zugbegleiter oder den Bahnhofsbediensteten abzuliefern. Rückgabe von Fundsachen an sich ausweisende Eigentümer erfolgt gegen eine Auslieferungsgebühr am Tage des Verlustes auf den Fundsammelstellen, danach im Fundbürd der BBG.

Berlin, im Ottober 1936.

Berliner Verkehrs = Aktiengefellschaft,

# Beförderungsbedingungen

# für den U-Bahn-Betrieb

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten vom 2.3.1934 Tgb. Nr. III V 33<sup>02</sup>/1

und Nachtrag vom 15.8.1936 Tgb. Nr. III Vk(n) 4835.

#### 1. Eingangsbestimmungen

- 1. Die Beförderung findet nach Maßgabe der auf den Bahnhöfen aushängenden Fahrpläne, der Tarife, der Beförderungsbedingungen, nachfolgenden Polizeiverordnungen für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 20.4.1933 sowie der Bedingungen über die Ausgabe und Benutzung von Monats-Grundkarten, Berechtigungsscheinen Schülermonatskarten, Arbeitslosen-Grundkarten statt.
- Jeder Fahrgast, der einen Fahrtenausweis löst oder zu einer Fahrt benutzt, erkennt diese Bedingungen ausdrücklich an. Bedingungen sind Bestandteil Beförderungsvertrages.
- Bei Anschlußfahrten mit der Straßenbahn, dem Omnibus oder der Reichsbahn gelten die Bestimmungen dieser Betriebe.

#### 2. Abfertigung

- Zur Beschleunigung der Abfertigung haben die Fahrgäste an den Ausgabestellen gemäß den dort angeschriebenen Weisungen zu- und abzugehen und das Fahrgeld abgezählt bereit zu halten.
- Das Wechseln von größeren Geldscheinen und Geldstücken kann abgelehnt werden. Der beim Wechseln herausgegebene Betrag muß bis zur beendeten Aufzählung liegen bleiben, damit er nachgeprüft werden kann.
- Beanstandungen der verabfolgten Fahrtausweise oder des zurückerhaltenen Geldes müssen sofort bei Auslieferung der Fahrtausweise oder bei Wegnahme des Betrages angebracht werden; spätere Einwendungen finden keine
- Die Ausgabe der Fahrscheine wird 1 Minute vor Abgang des letzten Zuges der betreffenden Richtung eingestellt. Einem Fahrgast, der den letzten Zug versäumt, wird das Fahrgeld für einen etwa von ihm gelösten Fahrtausweis erstattet.
- Die Bahnsteige dürfen nur durch die Zugangssperren gegen Vorzeigung eines gültigen Fahrtausweises betreten werden.
- Die von der U-Bahn ausgegebenen Fahrscheine sind beim Zugang zum Bahnsteig an der Sperre beim Bediensteten zur Lochung zu übergeben und erhalten erst durch die Lochung ihre Gültigkeit zur beabsichtigten Fahrt. Der Fahrgast hat sich von der erfolgten Lochung zu überzeugen und einen etwa versehentlich nicht gelochten Fahrtausweis sofort dem betreffenden Bediensteten zur Nachholung der Lochung zu übergeben. Werden die Fahrscheine an der Sperre verkauft, so werden sie gleich mit der Ausgabe für die Fahrt entwertet. Fahrscheine mit rotem Druck bedürfen keiner besonderen Lochung. Bei den auf der Straßenbahn, dem Omnibus oder der Reichsbahn ausgegebenen Übersteigefahrscheinen wird an der Stelle der nochmaligen Lochung vor der Anschlußfahrt auf der U-Bahn der hierfür vorgesehene Kontrollabschnitt abgerissen.
- Falls der Fahrgast noch für andere Personen Fahrtausweise lösen oder vorzeigen will, müssen er und seine Begleiter unmittelbar hintereinander durch die Sperre gehen.
- Wird eine Sammelkarte von mehreren Personen gleichzeitig benutzt, so müssen diese Fahrgäste gemeinsam durch dieselbe Sperre gehen, während der Fahrt zusammenbleiben und den Zielbahnhof durch dieselbe Sperre gemeinsam verlassen.
- Die Einzelfahrscheine sind nur zum sofortigen Fahrtantritt auf dem Bahnhof gültig, auf dem sie gelöst wurden.
- Die Beförderung mit einem zeitlich bestimmten Zuge kann nicht verlangt werden. Verspätungen begründen keinen Schadenersatzanspruch.
- 11. Nichtausnutzung eines Fahrtausweises begründet keinen Anspruch auf Zurückzahlung von Fahrgeld.
- Wenn infolge einer Betriebsstörung der Zugverkehr länger als 10 Minuten unterbrochen ist, werden die Fahrtausweise den Fahrgästen, die beim Eintritt der Störung ihr Fahrtziel noch nicht erreicht haben, auf dem Bahnsteig abgestempelt und damit für die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels (Straßenbahn oder Omnibus) wieder gültig gemacht. Eine Rückzahlung des Fahrgeldes findet nicht statt.

#### Gültigkeit und Benutzung der Fahrtausweise

- Der Fahrschein ist nur für die Person oder den Hund oder das gebührenpflichtige Gepäckstück und nur für die Fahrt gültig, für die er gelöst oder entwertet wurde.
- Sammelkarten sind übertragbar und gelten auch für mehrere als zusammengehörig erkennbare Personen sowie für Personen mit Hunden oder gebührenpflichtigem
- Die für die betreffende Fahrt gültigen Fahrtausweise sind aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten oder dem Aufsichtspersonal zur Prüfung offen auszuhändigen, sowie stets an der Ausgangssperre unaufgefordert vorzuweisen. Zerrissene, geknitterte oder in der

- Erkennbarkeit der Kontrollvermerke beeinträchtigte Fahrtausweise sind ungültig. Ungültige Fahrscheine werden durch Einreißen unbrauchbar gemacht.
- Der Inhaber eines gültigen Fahrtausweises (auch Schülerfahrtausweis und Freifahrtausweis) darf ein Kind unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen; das Kind hat keinen Anspruch auf einen Sitzplatz. Für jedes weitere von einem Fahrgast mitgeführte Kind unter sechs Jahren ist ein entsprechender Fahrtausweis zu lösen.
- Auf der Reichsbahn werden Kinder, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, nur bis zum vollendeten vierten Lebensiahre frei befördert.
- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, die auf Schülerausweis oder Teilstreckenfahrschein befördert werden, müssen ihren Sitzplatz aufgeben, wenn dieser zur Unterbringung Erwachsener benötigt wird.
- Für die Ausgabe und Benutzung von Schülermonatskarten, von Berechtigungsscheinen für Jugendliche sowie für Monatskarten gelten die hierfür besonders erlassenen

#### Beförderung von Tieren und Gepäck

- Die Beförderung von Hunden und anderen Tieren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des §9 der Polizeiverordnung für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 20.4.1933 zulässig. Hunde jeder Größe müssen stets mit einem beißsicheren Maulkorb versehen werden.
- Für jeden Hund ist ein Fahrtausweis laut Tarif zu lösen
- Kleinere Gepäckstücke, die auch bei vollbesetztem Wagen bequem in den Händen oder auf dem Schoß getragen werden können, daß die übrigen Fahrgäste nicht belästigt werden und ein besonderer Platz nicht in Anspruch genommen wird, werden unentgeltlich befördert.
- Gepäckstücke, die dieser Voraussetzung nicht entsprechen, sind gebührenpflichtig. Sie dürfen aber nur so groß sein, daß sie im Wagenvorraum neben der Tür so aufgestellt werden können, daß weder das Betreten der Wagen noch der Zugang zu den Sitzplätzen behindert wird.
- Gepäckstücke von großer Länge (mit Ausnahme von Schneeschuhen), die Senkrecht stehend nicht im Wagen Platz haben, d.h. also länger als 1,80 m sind, können nicht befördert werden. Ebenso werden Gepäckstücke, die nicht von einer Person allein mit der Hand getragen werden können, oder mehrere gebührenpflichtige Gepäckstücke für eine Person nicht zugelassen.
- Gepäckstücke dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht
- Setzt ein Fahrgast das Gepäckstück ab, so darf er es während der Fahrt nicht verlassen. Jeder Fahrgast hat auf sein Gepäck selbst zu achten; für Verlust oder Beschädigung infolge Außerachtlassung dieser Vorsicht wird keine Haftung übernommen.

#### Übersteigbestimmungen

- Der Fahrschein mit Übersteigberechtigung gilt nur zur Erreichung eines Reiseziels auf kürzestem Wege bei einmaligen Übersteigen auf eine Straßenbahn oder einen Omnibus im Bereiche des Umsteigetarifs bzw. umgekehrt; der Übersteigefahrschein gilt nicht für zwei beliebige Fahrten, sondern die zweite Fahrt muss eine unmittelbare oder unmittelbare Fortsetzung der ersten Fahrt zur Erreichung des einen Reiseziels sein. Rückfahrten, auch auf Umwegen, sind nicht gestattet.
- Eine Stunde nach der bei Fahrtantritt gekennzeichneten Zeit verliert der Fahrschein seine Gültigkeit zum Übersteigen. Vermerkt wird stets das Ende der angefangenen halbe Stunde.
- Zur Benutzung der Omnibuslinien ist gegebenfalls der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen.
- Im Verkehr mit der Reichsbahn werden Übersteigefahrscheine ausgegebenen, die zur Erreichung eines Reiseziels auf kürzestem Wege zu einer Fahrt auf der U-Bahn und zu einer Anschlußfahrt mit der Eisenbahn in der III. Wagenklasse innerhalb der Stadt- und Ringbahn und der Nahzone der Vorortstrecken oder umgekehrt berechtigten. Zur Benutzung von Fernzügen gelten diese Fahrscheine nicht. Die Eisenbahn-Umsteigefahrscheine verlieren die Berechtigung zum Übersteigen 1 ½ Stunden nach der bei Fahrtantritt gekennzeichneten Zeit. Rückfahrt ist nicht
- Eine Gewähr für den Anschluß wird nicht übernommen. Fahrgelderstattung für nicht Übersteigefahrscheine wird nicht gewährt.

### 6. Nachzahlung des Fahrgeldes. Zusatzfahrgeld

Ein Fahrgast, der bei der Prüfung auf dem Bahnsteige oder im Zuge nicht einen für seine Person, für einen mitgeführten Hund oder ein gebührenpflichtiges Gepäckstück gültigen

- Fahrtausweis vorzeigen kann, hat einen entsprechenden Fahrschein nachzulösen. Außerdem ist ein Zusatzfahrgeld laut Tarif zu entrichten. Kann ein Fahrgast beim Verlassen des Bahnsteiges keinen gültigen Fahrtausweis vorweisen, so hat er 25 Pf (ohne Umsteigeberechtigung) nachzuzahlen.
- Überfährt ein Fahrgast mit einem Teilstreckenfahrschein den darauf gekennzeichneten Geltungsbereich, so hat er sich im Dienstraum auf dem Bahnsteig zu melden und innerhalb des nächsten Teilstreckenabschnitts 10 Pf. sonst 15 Pf nachzuzahlen. Unterlässt ein Fahrgast diese Meldung und wird die Ungültigkeit des betreffenden Fahrscheins erst an der Sperre festgestellt, so ist in jedem Fall 15 Pf nachzuzahlen. Wird das Überschreiten eines Teilstreckenfahrscheins bei einer Fahrscheinprüfung im Zuges festgestellt, so ist außer der Nachlösung eines entsprechenden Fahrscheins noch ein Zusatzgeld laut Tarif zu entrichten.
- Ein zur Rückfahrt benutzter Fahrtausweis wird als ungültig
- Strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges, versuchten Betruges oder Urkundenfälschung bleibt in jedem Falle vorbehalten.
- Wenn ein Fahrgast irrtümlich zu weit oder in falscher Richtung gefahren ist, so wird ihm der Fahrschein auf Wunsch zur sofortigen Rückfahrt nach dem Zielbahnhof gültig gemacht, bei Teilstreckenfahrscheinen jedoch nur, wenn die Teilstreckengrenze um nicht mehr als einen Bahnhof überfahren ist. Ein etwaiger Bahnsteigwechsel ist innerhalb drei Minuten zu vollziehen.

#### 7. Aufrechterhaltung der Ordnung Verhalten während der Fahrt und auf dem Bahnhof

- Beim Einfahren eines Zuges in den Bahnhof haben die Fahrgäste von der Bahnsteigkante zurückzutreten.
- Während der Fahrt sind die Stehplätze an den Wagentüren für den ungehinderten Zu- und Abgang auf den Bahnhöfen
  - Auf der freien Strecke ist das Öffnen der Wagentüren und das Verlassen der Wagen nur bei Betriebsstörungen und auch dann nur auf Anweisung des Zugpersonals gestattet.
- Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Wagen sowie die angebrachten Bekanntmachungen und Anzeigen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu beschreiben oder zu
- Lärmen, Singen, Musizieren und jedes anderen Personen lästige Verhalten hat sowohl auf den Bahnhöfen als auch in den Wagen zu unterbleiben.
- Das Feilhalten von Waren und Zeitungen innerhalb des
- Schwerkriegsbeschädigten und Gebrechlichen sind auf Verlangen durch die Bahnbediensteten die Plätze neben den Türen frei zu machen.
- Jugendliche haben auf Verlangen der Bahnbediensteten ihre Sitzplätze für ältere, kranke oder gebrechliche Fahrgäste freizugeben.
- Ballons dürfen in die für Raucher bestimmten Wagen nicht
- Der von einem Fahrgast durch Beschädigung oder Verunreinigung von Wagen und Bahnanlagen verursachte Schaden ist von diesem zu ersetzen. Für die Reinigung von Wagen oder Bahnanlagen wird eine Reinigungsgebühr
- Die Berliner-Verkehrs-Aktiengesellschaft übernimmt auf Grund des Beförderungsvertrages keine Schadenshaftung, die über die Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes hinausgeht.

Beschwerden sind schriftlich oder mündlich an die Beschwerdestelle der BVG, Berlin W9, Köthener Str. 12 zu richten. (Dienststunden werktags bis 16 Uhr, Sonnabends bis 13 Uhr.)

Fundsachen sind nach §978 BGB. unverzüglich dem Zugbegleiter oder den Bahnhofsbediensteten abzuliefern. Rückgabe von Fundsachen an sich ausweisende Eigentümer erfolgt gegen eine Auslieferungsgebühr am Tage des Verlustes auf den Fundsammelstellen, danach im Fundbüro der BVG.

Berlin, im Oktober 1936.

## **Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft**